Satzung der

Football Foundation Hamburg

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „**Football Foundation Hamburg**" (im Folgenden auch kurz als „FFH" bezeichnet).

(2) Der Verein gründet sich zunächst als nicht rechtsfähiger Verein. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG gelten auch nicht rechtsfähige Vereine als Körperschaften und können unter den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 definierten Voraussetzungen gemeinnützig sein.

(3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Fußballabteilung des Sport-Club Vier- und Marschlande von 1899 e.V., damit dieser sie zur Förderung der Nachwuchsarbeit sowie des wettkampforientierten Bereichs der Fußballabteilung nutzen kann.

(2) Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Reisekosten zu Wettkampfveranstaltungen und Trainingslagern sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich per einfachen Brief oder per eMail, soweit eine eMail Adresse vorliegt, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

d) die Wahl der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

f) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und deren Fälligkeit.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wobei Beschlüsse – mit Ausnahme von Vollversammlungen, in denen alle Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind- nur in solchen Angelegenheiten gefasst werden können, die auch in der der Einladung beigefügten Tagesordnung benannt waren. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch mindestens ein Vorstandsmitglied.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Bezüglich einer eventuell erfolgenden Eintragung des Vereins ins Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit kann die Satzung durch den Vorstand abgeändert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 33 BGB.

(2) Sonstige Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Hamburg, den

Die Gründungsmitglieder:

Dennis Finck

Marco Mydlach

Peter Marks

Sven Johannsen

Dennis Schlufter

Tom Sander

Football Foundation Hamburg e. V.

Mitgliederversammlung Nr. 1 vom 5.1.18

- Ämterverteilung wie folgt:

1. Vorsitzender	Sven Johannsen
2. Vorsitzender	Marco Mydlach
Kassenprüfer	Peter Marks
Protokollführer	Sven Johannsen
Versammlungsleiter	Tom Sander

D. Finck

M. Mydlach

P. Marks

S. Johannsen

D. Schlufter

T. Sander